

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERSION 3.0 - STAND 06/2018

1. Präambel

Die hobex AG, FN 37265b des Landesgerichts Salzburg, Josef-Brandstätter-Straße 2B, A-5020 Salzburg, (im Folgenden „hobex“) ist Inhaberin einer Konzession zur Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Issuing) und Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring) gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) BGBl I Nr. 17/2018 idgF mit der FMA-Identifikationsnummer 1637630, Institutsleitzahl (ILZ) 94602 ZI.
Alle Bestimmungen des ZaDiG 2018, die Nicht-Verbraucher gegenüber abdingbar sind, werden hiermit abbedungen und durch die folgenden Regelungen ersetzt.

hobex hat mit dem Vertragsunternehmen* (im Folgenden „VU“), das Nicht-Verbraucher im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen ist, den zugrundeliegenden Vertrag über die Abwicklung von Kartenzahlungen (genannt „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“, „Akzeptanzvertrag“, o.ä.) geschlossen (im Folgenden „Vertrag“). Der darin angebotene Service umfasst derzeit:

- 1.1. den Abwicklungs-Service für bestimmte Kreditkartensysteme und VISA Electron,
- 1.2. den Abwicklungs-Service im Maestro / V PAY -System,
- 1.3. die Teilnahme am ELV-System,
- 1.4. die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsterminals,
- 1.5. den Netzbetreiber-Service für andere Kartensysteme oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz.

Das VU legt im Vertrag fest, welcher Service als Einzel-Service oder welche Service-Kombination in Anspruch genommen werden soll. Zusätzlich zu den folgenden Bedingungen gelten für jeden der o.g. Services die diesbezüglichen Besonderen Bedingungen bzw. Vereinbarungen.

2. Begriffsbestimmungen

Acquirer: Unternehmen, das Kartenumsätze von Vertragsunternehmen abrechnet;
Autorisierung: die auf Anfrage des VU von hobex erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Kredit-/Debitkarte möglich ist;
Autorisierungs-Code: der auf Anfrage des VU von hobex erteilte Code, zur Genehmigung einer Transaktion, die das Kartenlimit überschreitet;
Chargeback: Rückbelastung einer Kredit-/Debitkartentransaktion durch das Kartenausgebende Unternehmen bzw. den Karteninhaber;
Datenübermittlungsanschluss: je nach Terminal ein Telekommunikations- oder Internetanschluss;
Debitkarten: alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Debitkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;
Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;
Kartenausgebendes Unternehmen: die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte oder Debitkarte ausgegeben hat;
Karteninhaber: Person, auf deren Namen eine Kredit-/Debitkarte ausgestellt ist;
Karteninhaberautorisierung: Bestätigung einer Transaktion durch den Karteninhaber durch seine Unterschrift oder PIN-Eingabe;
Kartenlimit: von dem Kartenausgebenden Unternehmen festgelegter Höchstbetrag, der von der jeweiligen Karte abrechenbar ist;
Kartenprüfnummer: die dreistellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Kreditkarte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);
Kreditkarten: alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Kreditkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;
Kreditkartendaten: die Kreditkartennummer und das Gültigkeitsdatum, ggf. – wenn von hobex für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt – die Kartenprüfnummer, der Name und die Adresse des Karteninhabers;
Kreditkartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, etc., die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenausgebende Unternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten und Debitkarten erteilen;
mPOS: mobile point of sale, wie z.B. SMART – siehe Terminal
NFC-Transaktion: eine kontaktlose Transaktion, bei der die Karte (oder ein NFC-fähiges Gerät mit hinterlegten Kartendaten, wie z.B. Handy) in die unmittelbare Nähe des Terminals gehalten wird und die Daten per „Near Field Communication“ übertragen werden;
Partnernet: Service unter www.hobex.at zur Kontrolle der Kartenumsätze, dem Rechnungsdownload, etc.;

PCI-DSS: (Payment Card Industry Data Security Standard) Vorgaben der Kreditkartenorganisationen, die ein VU einzuhalten hat, sobald es (z.B. für manuelle Eingaben) selber Kreditkartendaten speichert;
PIN: Persönliche Identifikationsnummer zur Bestätigung von Kartenzahlungen, die nur dem Karteninhaber bekannt ist;
Servicegebühr: setzt sich i.d.R. zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;
Tagesabschluss: Übertragung der Buchungen vom Terminal an hobex;
Terminal: jede technische (physische oder auch virtuelle) Einrichtung zur Abwicklung von Kartenzahlungen, die aus einer oder mehreren Komponenten bestehen kann;

3. Leistungsumfang

- 3.1. hobex sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des Terminals, sofern VU-seitig die vereinbarten Voraussetzungen geschaffen worden sind.
- 3.2. Die Stromversorgung und der Datenübermittlungsanschluss des Terminals sind durch das VU bereitzustellen.
- 3.3. Sollte hobex vor Ort Leistungen erbringen müssen, die erst der Herbeiführung der Aufstellung- und Anschlussvoraussetzungen dienen, sind diese nicht vom pauschalierten Installationspreis erfasst und daher gesondert zu vergüten.
- 3.4. Will das VU ein Terminal an einem anderen Ort einsetzen, als im Vertrag und seinen Bestandteilen festgelegt, so hat es dies der hobex schriftlich anzuzeigen. hobex kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Aufwendungen trägt das VU. Das VU ist nicht berechtigt das Terminal eigenmächtig anderwärts einzusetzen.

3.5. Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt hobex dem VU einen telefonischen Hotline-Service zur Verfügung. Der Hotline-Service umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des Terminals. Die Telefonnummer, unter der der Hotline-Service zur Verfügung steht, ist bei www.hobex.at unter dem Menüpunkt „Service“ angegeben.

3.6. Das VU hat der telefonischen Hotline der hobex unverzüglich Mitteilung über aufgetretene Mängel, Schäden oder technische Störungen des Terminals und dessen Zubehör zu machen. Dabei sind vom VU alle erkennbaren Einzelheiten zu melden; hierbei befolgt das VU die Hinweise der hobex bzw. des beauftragten Dienstleisters zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

3.7. Ist die Funktionsfähigkeit des Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wieder herzustellen, stellt hobex dem VU ein Austauschterminal zur Verfügung. Das Austauschterminal wird dem VU zugesandt oder durch einen Außendienstmitarbeiter installiert, eine Installation vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarung. Die Inbetriebnahme des Austauschterminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der telefonischen Hotline der hobex oder des Außendienstmitarbeiters. Das defekte Terminal wird vom VU an hobex bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt oder dem Außendienstmitarbeiter übergeben. Sollte innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt eines Austauschterminals das defekte Terminal nicht bei der hobex bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist hobex nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Austauschterminal in Rechnung zu stellen. Bei fehlendem Instandsetzungsanspruch wird das Austauschterminal ebenfalls in Rechnung gestellt.

3.8. Instandsetzung umfasst nicht solche Instandsetzungsmaßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder durch sonstige nicht von der hobex zu vertretende äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten oder die Verwendung fremden Zubehörs ohne schriftliche Zustimmung der hobex entstanden sind. Des Weiteren sind Verschleißteile der Einrichtungen von der Gewährleistung ausgenommen. Die Instandsetzung umfasst außerdem keine Mängel von Kauf-Terminals, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (ein Jahr ab Übergabe) aufgetreten sind. Die Gewährleistung ist auf den Austausch des Gerätes beschränkt, es gibt keinen Anspruch auf Reparatur, Vertragsaufhebung oder Preiserminderung. Die Mangelhaftigkeit des Gerätes zum Zeitpunkt der Übergabe ist zu jeder Zeit vom VU nachzuweisen.

3.9. Die Durchführung von Arbeiten an den Terminals und übrigen von hobex überlassenen Geräten durch andere als von der hobex beauftragte Personen oder Firmen sind strikt untersagt.

3.10. Die mit dem Terminal gelieferte Software ist Eigentum der hobex. Sie darf weder kopiert, heruntergeladen, gelöscht, verändert oder an Dritte übergeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich das VU an hobex eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,- (in Worten Euro fünftausend) pro Verstoß zu zahlen.

3.11. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses liegen nicht im Einflussbereich der hobex und sind unverzüglich durch das VU an den zuständigen Telekommunikationsdiensteanbieter/Internetprovider zur Instandsetzung weiterzuleiten. Von jeder Gewährleistung ausgenommen sind somit Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit des vom VU verwendeten Datenübermittlungsanschlusses wie auch der vom VU verwendeten Kommunikationsgeräte.

4. Besondere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Das VU ist verpflichtet:

- 4.1. eine Schließung, Veräußerung oder Verpachtung des VU oder einen sonstigen Inhaberwechsel, Änderung in der Rechtsform des VU oder firmenähnlichen Unternehmensbezeichnung, eine wesentliche Änderung des Produktangebots sowie Änderungen der Adresse oder Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gibt das VU Anschriftänderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutende Erklärungen von hobex als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen;
- 4.2. alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Services notwendig sind, im Vertrag wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und der hobex zur Verfügung zu stellen;
- 4.3. zwecks Prüfung der Rechtskonformität und Bonität angeforderte Unterlagen wie Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen, Ausweisdokumente, etc. zur Verfügung stellen (bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung), sowie Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs zu erteilen;
- 4.4. die Voraussetzungen für den Terminalbetrieb zu schaffen;
- 4.5. die überlassenen Terminals anweisungskonform und sorgsam zu behandeln und zum Betrieb nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten Bedienungsanleitungen bzw. -anweisungen zu beachten, die ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gelten;
- 4.6. die dauernde Verbindung des Terminals zum Datenübermittlungsanschluss zu gewährleisten und mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden über das Terminal das Clearing der Abrechnungen (Datentransfer) entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen durchzuführen (gilt nicht für mPOS);
- 4.7. die Entgelte einschließlich der Servicegebühr fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen;
- 4.8. Terminalzubehör (wie z.B. Papierrollen, etc.) ausschließlich über hobex zu beziehen, da nur bei Verwendung dieses abgestimmten Zubehörs ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Terminals und eine rechtskonforme Kartenzahlung sichergestellt ist;
- 4.9. das Terminal Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich zu überlassen, sowie jeglichen sonstigen Zugang von Dritten zu unterbinden; Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung sind hobex sofort, längstens jedoch bis 16:00 Uhr des nächsten Werktages zu melden;
- 4.10. bei fix installierten Terminals, Terminals mit Basisstation u.ä. der hobex bzw. den von ihr beauftragten Dritten während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags nach Aufforderung den Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrags überlassener Einrichtungen zum Aufbau bzw. Abbau sowie zu Wartungszwecken zu gewährleisten und
- 4.11. die gesetzlichen Vorschriften inklusive der Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. hobex ist berechtigt,
- 4.12. bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs des Terminals dieses ohne Ankündigung sofort bis zur Aufklärung des Sachverhalts zu sperren. Hobex wird das VU unverzüglich über die Sperre informieren. Das VU kann in einem solchen Fall hobex gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche aus der Nichtverwendbarkeit des Terminals geltend machen.
- 4.13. bei missbräuchlicher Verwendung des Terminals vom VU den Ersatz des gesamten Schadens

* Alle Ausführungen sind unabhängig von der aus Vereinfachungsgründen einseitigen Sprachfassung geschlechtsneutral gemeint.

einschließlich Strafen der Kreditkartenorganisationen, entstandenen Zins- und Wechselkursaufwands sowie angemessener Bearbeitungskosten zu verlangen;

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen sowie zusätzliche Leistungen

5.1. Die Entgelte (Preise) für die vom VU in Anspruch genommenen Serviceleistungen ergeben sich aus dem Vertrag. Gleiches gilt für die vom Unternehmen geschuldete Servicegebühr. Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals berechnet.

5.2. hobex erbringt gegen gesonderte Vergütung nach Vereinbarung zusätzliche Leistungen.

6. Abrechnungsübersicht, Rechnungslegung

Das VU wird sich über das Partnernetz über die eingereichten Umsätze informieren und die dort ausschließlich in elektronischer Form zum Download bereitgestellten Rechnungen entgegennehmen, es kann sich dort außerdem Umsatzaufstellungen und Abrechnungen in Dateiform abspeichern oder ausdrucken. Das VU ist verpflichtet, die Aufstellungen und Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hat das VU gegenüber hobex spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Umsatzdatum zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald das VU den Vertrag unterzeichnet oder über das Internet an hobex abgesendet hat und das damit vom VU abgegebene Angebot von hobex durch Bereitstellung des Terminals angenommen wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden, bei vereinbarter Mindestvertragslaufzeit erstmals zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner. Bei Kündigung durch das VU erfolgt keine anteilige Erstattung im Voraus gezahlter Entgelte.

7.2. Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.3. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn sich das VU trotz Mahnung mit einer Zahlung ganz oder teilweise im Verzug befindet oder das VU oder Dritte das Terminal missbräuchlich verwenden oder Umstände vorliegen, die die finanzielle Lage des VU ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigen oder bereits ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

8. Zahlungsverzug

Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann hobex die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann hobex die Stellung von Sicherheiten verlangen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der hobex kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Einschaltung Dritter

Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen und die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Daten u. a. den jeweils betroffenen Kreditkartenorganisationen und Kreditinstituten zu übermitteln und sie für Prüfungen im Rahmen des Risikomanagements an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln.

11. Datenschutz

Hobex verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der „Datenschutzerklärung für Kunden“, die unter www.hobex.at/abrufbar ist.

12. Haftung

12.1. Eine Haftung der hobex sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

12.2. Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadensfall.

12.3. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

12.4. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt des Vertrags sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren, vorbehaltlich der Nr. 10. Das VU und hobex sind verpflichtet, alle aus der Kartenabrechnung erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu nutzen. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei bei der Abwicklung des Vertrags bekannt werden.

13.2. Es gibt keine Einschränkungen gemäß der vorstehenden Bestimmung, es sei denn, solche Informationen (i) waren dem Empfänger vor dem Erhalt von der anderen Partei oder ihren Vertretern bekannt, (ii) sind oder werden hiernach rechtmäßig ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus anderen Quellen zugänglich, (iii) müssen oder sollen an eine für die Parteien zuständige Verwaltungsbehörde oder anderweitig gesetzlich erforderlich weitergegeben werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei vor einer solchen Offenbarung in größtmöglichem Maße über eine solche intendierte Offenbarung informiert wird und die Partei, die eine solche Offenbarung vorsieht, mit den angemessenen Anstrengungen der anderen Partei kooperiert, um eine solche Offenbarung einzuschränken oder zu versuchen, eine solche Offenbarung zu vermeiden, (iv) müssen aus lizenzrechtlichen Gründen an eine Kreditkartenorganisation weitergegeben werden, oder (v) in dem Maße, in dem von der anderen Partei auf eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung ausdrücklich in Schriftform verzichtet wurde.

13.3. Das VU veröffentlicht keine Pressemitteilung, in der die Ausführung dieses Vertrages oder der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Transaktionen angekündigt wird, ohne dass vorher die Zustimmung der hobex eingeholt wurde.

14. Kostenpauschale für Pfändungsbearbeitung

Wird hobex von einem Gläubiger des VUs als Drittschuldner in Anspruch genommen, so hat das VU der hobex den daraus entstehenden Aufwand mit einem Pauschalbetrag von bis zu 250 Euro zu ersetzen. Die Höhe des zu erstattenden Betrages richtet sich nach dem entstandenen Aufwand sowie danach, ob die jeweilige Pfändung wirksam, unberechtigt oder fehlerhaft war. Dem VU steht es frei, nachzuweisen, dass der hobex ein Aufwand nicht entstanden oder dieser niedriger ausgefallen ist.

15. Übertragung dieses Vertrages

hobex ist berechtigt, die hobex betreffenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig oder teilweise an ein beliebiges Institut, das Inhaber einer entsprechenden Berechtigung ist, in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übertragen. Diese Übertragung hat hobex mittels eingeschriebenen Briefes dem VU an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse des VUs anzuzeigen oder aber in der Wiener Zeitung (Montagsausgabe) zu veröffentlichen. Sie entfaltet ab dem Tag der Zustellung (des Zustellversuches) an dieser Adresse bzw. dem 15. Tag nach der Veröffentlichung Rechtswirkung. Die Übertragung berechtigt das VU nicht zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16. Sonstiges

16.1. Sollten die dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

16.2. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit.

16.3. Änderungen dieser Bedingungen sowie der unter Nr. 1 erwähnten Bedingungen für die einzelnen Services durch hobex werden dem VU schriftlich per Post oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das VU nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei der hobex. Widerspricht das VU so ist hobex berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des nächstfolgenden Monats in dem der Widerspruch des VUs bei hobex eingegangen ist, zu kündigen.

16.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).

Besondere Bedingungen für die Abwicklung von Kreditkartenzahlungen: MasterCard, VISA, JCB, UnionPay International

Präambel

hobex übernimmt gegenüber dem VU die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenausgebenden Unternehmen ein und leitet diese an das VU weiter.

Das VU verpflichtet sich im Gegenzug, jeder Person, die eine auf ihren Namen lautende, im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ausgestellte, MasterCard/Visa/JCB/UnionPay International Karte bzw. eine VISA Electron-Karte (nachfolgend „Karte“ oder „Karten“) vorlegt, alle angebotenen Waren und Leistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie bar zahlenden Kunden (Ausnahme: Commercial/Business Karten). Das VU darf nur dann zusätzliche Kosten verrechnen oder Sicherheiten verlangen, wenn dies die jeweiligen Landesgesetze zulassen, es kann aber bei der Kartenzahlung Ermäßigungen/Anreize anbieten.

1. Zahlungszusagen an das VU

1.1. hobex verpflichtet sich, vorbehaltlich der in Nr. 7. genannten Rückbelastungsrechte, alle Umsätze aus dem Einsatz von Karten abzuwickeln, wenn unter anderen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1.1.1. die vorgelegte Karte im Zeitpunkt der Kartenvorlage gültig ist und die Unterschrift des Inhabers trägt;

1.1.2. die vorgelegte Karte nicht in/mit einer Sperrliste oder Sperrdatei oder anderen Mitteilungen gegenüber dem VU für ungültig erklärt ist;

1.1.3. der Kartenvorleger mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt;

1.1.4. die vorgelegte Karte nicht verändert wurde oder unleserlich ist;

1.1.5. das VU durch Einlesen der Karte mittels eines von der hobex zugelassenen Terminals einen Belastungsbeleg ausstellt, auf dem die zulässigen Kartendaten, der Bruttopreis der Waren oder Leistungen, das Tagesdatum, die Firma und die hobex-Vertragsnummer des VU angeführt sind;

1.1.6. der Karteninhaber - je nach Anweisung durch das Terminal - die Transaktion entweder mit seiner PIN und/oder Unterschrift in Gegenwart eines Vertreters des VU übereinstimmend mit dem Namenszug auf der Karte bestätigt (Ausnahme NFC-Transaktionen: u.U. wird keine Karteninhaberautorisierung abgefragt) und er - wenn gewünscht - vom VU eine Kopie des Belastungsbeleges erhalten hat;

1.1.7. der Gesamtbetrag nicht das in Art. 3.1. dieser Bedingungen genannte Kartenlimit übersteigt oder eine Genehmigung von der hobex gemäß Nr. 3.2. erteilt wurde;

1.1.8. binnen 5 (fünf) Kalendertagen nach der Transaktion verarbeitbare Datensätze bei der hobex eingehen oder das VU, soweit zulässig, einen „Ersatzbeleg Kreditkarte“ manuell erstellt und vom hobex-Autorisierungsdienst für den Transaktionsbetrag einen Autorisierungs-Code erhalten und auf dem Ersatzbeleg vermerkt hat und dieser Beleg binnen 5 (fünf) Kalendertagen nach der Transaktion bei der hobex eingeht

1.2. hobex ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Nr. 1.1. genannten Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

1.3. Ein Widerruf einer Transaktion ist terminalabhängig entweder nur unmittelbar nach Durchführung der Transaktion oder bis zum Tagesabschluss technisch möglich und zulässig.

1.4. Der Zeitpunkt, zu dem verarbeitbare Datensätze bei hobex eingehen gilt als Eingangszeitpunkt des Auftrags zur Verarbeitung der Zahlung; der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex unter den Bedingungen des Punkt Nr. 1.1. entsteht mit Eingang der entsprechenden Datensätze bzw. der Belege bei der hobex. Den Betrag überweist hobex abzüglich der Servicegebühr gemäß Nr. 5. auf das vom VU im Vertrag benannte Konto.

1.5. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Kartenausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

1.6. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln. Gleichermaßen ist die Abrechnung älterer Forderungen, die vom VU beim Karteninhaber – aus welchen Gründen auch immer – nicht einbringlich gemacht werden konnten, untersagt.

1.7. Soweit das VU aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit hobex berechtigt ist, Kartentransaktionen abweichend von den Bestimmungen der Punkte 1.1.1. bis 1.1.6. ohne Vorliegen der Karte nur mittels manueller Eingabe der Kartendaten durchzuführen, besteht entsprechend den Vorgaben der Kreditkartenorganisationen für solche Transaktionen keine Zahlungszusage. Wenn ein Karteninhaber/ das kartenausgebende Unternehmen eine solche Transaktion beanstandet, ist das VU verpflichtet, den Transaktionsbetrag an hobex zu erstatten, unabhängig von der Begründetheit der Beanstandung.

1.8. Besteht bei Kartentransaktionen der begründete Verdacht, dass es sich um Transaktionen handelt, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder sonst missbräuchlich sind, so ist hobex berechtigt, die aus diesen Transaktionen resultierenden Beträge erst dann an das VU auszus zahlen, wenn dieser Verdacht widerlegt ist oder aber die Chargeback-Frist abgelaufen ist (120 Kalendertage nach Transaktions- bzw. Leistungsdatum, bei UnionPay International 180 Kalendertage). Das VU ist verpflichtet, hobex auf Anforderung alle Informationen und Unterlagen bzgl. dieser Transaktionen umgehend zur Verfügung zu stellen sowie auf sonstige Weise an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

2. Terminal

2.1. Verfügt das VU über ein von der hobex zugelassenes Terminal, sind alle Transaktionen vollständig hierüber abzuwickeln. Es bedarf unabhängig vom Betrag immer einer Transaktions-Genehmigung, die elektronisch über das Gerät eingeholt wird, es sei denn, dass mit der hobex schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2. Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der hobex angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der hobex gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt hobex dem VU einen Autorisierungs-Code mit.

2.3. Im Falle einer Betriebsstörung des Terminals sind die Belastungsbelege, soweit zulässig, manuell mit dem „Ersatzbeleg Kreditkarte“ zu erstellen und an die von der hobex benannte Adresse einzuzureichen.

2.4. Für sämtliche übermittelte Transaktionen sind die Belastungsbelege gemäß Nr. 9. aufzubewahren.

3. Kartenlimit

3.1. Alle Karten haben jeweils ein von den Kartenausgebenden Unternehmen festgelegtes Limit. Überschreitet bei einer Transaktion am Terminal der Transaktionsbetrag das Limit einer Karte, so wird die Transaktion abgelehnt.

3.2. hobex ist berechtigt, der Überschreitung des Limits zuzustimmen, indem sie auf Anfrage des VU elektronisch, telefonisch, per Telefax oder in sonstiger Weise ihr Einverständnis erteilt. Das VU kann sich auf die Zustimmung nur berufen, wenn der bei der Zustimmung mitgeteilte Autorisierungs-Code auf dem Belastungsbeleg eingetragen bzw. aufgedruckt ist.

3.3. Wenn der Gesamtbetrag einer Transaktion dadurch unter das Limit gemindert wird, dass über ein Geschäft, welches bei Barzahlung über eine Gesamtsumme abgerechnet würde, mit derselben Karte mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden (Splitting), entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Soweit in den vorgenannten Fällen dennoch Zahlungen geleistet werden, ist hobex berechtigt, jederzeit die Erstattung der gezahlten Beträge zu verlangen oder diese mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VU zu verrechnen.

4. Besondere Vertragspflichten des VU

4.1. Besteht bei einer vorgelegten Karte der Verdacht, dass diese gefälscht oder verfälscht worden ist, oder der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, oder der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt, hat das VU hobex unverzüglich zur Rückgabe der Karte an den Karteninhaber telefonisch zu unterrichten. hobex kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Karteninhabers an das VU verlangen. hobex ist ermächtigt, bei Fälschungsverdacht das VU anzuweisen, die Karte einzuziehen.

4.2. Das VU stellt außerdem sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation des Terminals und keine missbräuchliche Benutzung möglich ist. Wenn das VU Kreditkartendaten selber speichert, hat das VU die Vorgaben der Kreditkartenorganisationen zur Kartendatensicherheit (PCI-DSS) einzuhalten und bei Nichteinhaltung hobex den gesamten daraus resultierenden Schaden einschließlich Strafen der Kreditkartenorganisationen zu ersetzen. Das VU wird hobex auf Anforderung über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

4.3. Das VU wird das ihm von der hobex zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Karten gemäß dem Vertrag hinweisen, an deutlich sichtbaren Stellen des Geschäftslokals anbringen. Aus der Verwendung der Zeichen erwachsen dem VU keinerlei Rechte an diesen. Bei Vertragsende oder nach Aufforderung durch hobex hat das VU das Werbematerial/die Zeichen zu entfernen.

5. Servicegebühren

5.1. Für die erbrachten Dienstleistungen fällt eine Servicegebühr an. Diese wird im zugrundeliegenden Vertrag festgelegt.

5.2. Die Servicegebühr und ggf. die darauf entfallende Umsatzsteuer werden von dem Betrag, der nach Nr. 1.1. an das VU auszus zahlen ist, abgezogen. Die Servicegebühr kann auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Gebühr auf Anforderung an hobex zahlen.

5.3. Wird für eine Belastungstransaktion später eine Gutschriftstransaktion durchgeführt, so fällt für die Gutschrift keine Servicegebühr an. Eine Erstattung der Servicegebühr für die vorangegangene Belastungstransaktion erfolgt nicht.

5.4. hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsumme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 4 (vier) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

5.5. Das VU ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem „Interchange plus plus-Modell“ zu verlangen, unter Offenlegung der Interchange-Gebühren sowie der Gebühren der Kreditkartenorganisationen.

6. Gutschrift/Vorautorisierungsabschluss

6.1. Rückvergütungen aus Geschäften, über die zuvor ein Belastungsbeleg ausgestellt worden ist, darf das VU nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Ausstellung eines Gutschrift-

beleges ausschließlich für die zuvor belastete Karte leisten. Die Gutschrift darf nicht höher als der Belastungsbetrag sein.

6.2. Das VU hat die Gutschrift nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und dem Karteninhaber das Original des Gutschriftbeleges auszuhändigen. hobex wird das Kartenausgebende Unternehmen des Karteninhabers im Namen des VU beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Kartenkonto des Karteninhabers gutzuschreiben. Das VU wird hobex den Gutschriftbetrag erstatten. Die Erstattung erfolgt durch Einzug vom Konto des VU soweit nicht eine Verrechnung des Gutschriftbetrages mit anderen Umsätzen des VUs möglich ist.

6.3. Wenn das VU auf einer Kreditkarte eine Vorautorisierung gebucht hat, so darf der spätere Vorautorisierungsabschluss den Betrag der Vorautorisierung um maximal 15% bzw. 20% übersteigen. Bei der Durchführung sind zusätzlich die Bestimmungen der Bedienungsanleitung zu beachten. Bei vorschriftswidriger Verwendung der Vorautorisierungs-Abschlussfunktion besteht seitens hobex keine Zahlungszusage.

7. Rückbelastungsrechte

7.1. Das VU hat alles zu unterlassen, was seine Kunden zu Rückforderung des Transaktionsbetrages berechtigen könnte (z.B. den Verkauf mangelhafter Waren, die Erbringung mangelhafter Dienstleistungen, etc.).

7.2. Hat das VU die Bestimmungen der Nr. 1.1., Nr. 1.6., Nr. 3, Nr. 4.1., Nr. 4.2. oder Nr. 6.3. nicht beachtet, ist hobex berechtigt, binnen einer Frist von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Überweisungsdatum, die Erstattung der gezahlten Beträge zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Einzug vom Konto des VU bzw. Aufrechnung gegen dessen Forderung.

7.3. Das VU ist in jedem Fall verpflichtet, auf Anforderung der hobex binnen 10 (zehn) Kalendertagen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung nach Nr. 1.1., soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen.

7.4. hobex ist des Weiteren berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung verlangt oder die Zahlung verweigert und in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Transaktionsdurchführung (bzw. nach einem mit dem VU ggf. vereinbarten Leistungstermin; es gilt das spätere Datum) schriftlich gegenüber der hobex oder dem Kartenausgebenden Unternehmen einen Sachverhalt darlegt, der ihn zum Rücktritt, Widerruf oder einer Anfechtung des Grundgeschäftes oder in sonstiger Weise zur Rückforderung des Zahlbetrages berechtigt. Die Rückbelastung ist ausgeschlossen, wenn das VU binnen einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Aufforderung durch hobex nachweist, dass der Einwand unbegründet ist.

7.5. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt oder hat das VU die Frist von 10 (zehn) Kalendertagen versäumt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

7.6. Das Rückbelastungsrecht der hobex wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungs-Codes eingeschränkt.

7.7. Eine Rückbelastung erfolgt über den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Das VU ist zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch des VU auf Erstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren, sowie darüber hinausgehende Schadensersatz- und/oder Bereicherungsansprüche bestehen nicht.

7.8. Bei Rückbelastungen ist hobex ermächtigt, einen Aufwendungsersatz je Rückbelastung in Höhe von EUR 40,00 (Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

8. Informationspflichten des VU, Prüfung

8.1. Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Auch wird das VU etwaige von den Kreditkartenorganisationen veranlasste Sicherheitsprüfungsverfahren (PCI-Audit o.ä.) ermöglichen und an ihnen uneingeschränkt mitwirken.

8.2. Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, hobex stimmt dem schriftlich zu. Solche Dritte müssen den Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich beitreten und das VU muss den Beitritt nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

9. Aufbewahrungspflichten

Das VU verpflichtet sich, alle Unterlagen, die elektronisch übermittelte Umsätze oder eingereichte Kartenbelege sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegende Geschäfte betreffen, für mindestens 18 (achtzehn) Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten bestehen, und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Kündigung

10.1. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht, wenn die Höhe der von der hobex an das VU rückbelasteten und/oder übernommenen Chargebacks in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt.

10.2. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung Transaktionen durchführt oder durchzuführen versucht, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen oder sonst missbräuchlich sind.

10.3. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht auch, wenn die Kreditkartenorganisationen eine Vertragsbeendigung fordern bzw. deren Regularien eine Vertragsbeendigung erfordern.

Besondere Bedingungen für die Abwicklung von Debitkarten: Maestro und V PAY

Präambel

hobex übernimmt gegenüber dem VU die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Debitkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenausgebenden Unternehmen ein und leitet diese an das VU weiter.

Das VU verpflichtet sich im Gegenzug, jeder Person, die eine auf ihren Namen lautende im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ausgestellte Maestro / V PAY Karte (nachfolgend „Karte“ oder „Karten“) vorlegt, alle angebotenen Waren und Leistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie bar zahlenden Kunden (Ausnahme: Commercial/Business Karten). Das VU darf nur dann zusätzliche Kosten verrechnen oder Sicherheiten verlangen, wenn dies die jeweiligen Landesgesetze zulassen, es kann aber bei der Kartenzahlung Ermäßigungen/Anreize anbieten.

1. Kartenzahlung/Zahlungsverpflichtung

1.1. hobex verpflichtet sich, vorbehaltlich der in Nr. 4. genannten Rückbelastungsrechte, alle Umsätze aus dem Einsatz von Karten abzuwickeln, wenn unter anderen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1.1.1. die vorgelegte Karte im Zeitpunkt der Kartenvorlage gültig ist und die Unterschrift des Inhabers trägt;

1.1.2. die vorgelegte Karte nicht in/mit einer Sperrliste oder Sperrdatei oder anderen Mitteilungen gegenüber dem VU für ungültig erklärt ist;

1.1.3. die vorgelegte Karte nicht verändert wurde oder unleserlich ist;

1.1.4. das VU durch Einlesen der Karte mittels eines von der hobex zugelassenen Terminals einen Belastungsbeleg ausstellt, auf dem die zulässigen Kartendaten, der Bruttobetrag der Waren oder Leistungen, das Tagesdatum, die Firma und die hobex-Vertragsnummer des VU sowie ein Autorisierungs-Code angeführt sind;

1.1.5. der Karteninhaber die Transaktion mit seiner PIN bestätigt (Ausnahme NFC-Transaktionen; u.U. wird keine Karteninhaberautorisierung abgefragt) und er er – wenn gewünscht – vom VU eine Kopie des Belastungsbeleges erhalten hat;

1.1.6. binnen 5 (fünf) Kalendertagen nach der Transaktion verarbeitungsfähige Datensätze bei der hobex eingehen;

1.2. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln.

1.3. Ein Widerruf einer Transaktion ist terminalabhängig entweder nur unmittelbar nach Durchführung der Transaktion oder bis zum Tagesabschluss technisch möglich und zulässig.

1.4. Der Zeitpunkt, zu dem verarbeitungsfähige Datensätze bei hobex eingehen gilt als Eingangszeitpunkt des Auftrags zur Verarbeitung der Zahlung; der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex entsteht mit Eingang der entsprechenden Datensätze bei der hobex. Den Betrag überweist hobex abzüglich der Servicegebühren gemäß Nr. 3. auf ein vom VU benanntes Konto.

1.5. Besteht bei Kartentransaktionen der begründete Verdacht, dass es sich um Transaktionen handelt, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder sonst missbräuchlich sind, so ist hobex berechtigt, die aus diesen Transaktionen resultierenden Beträge erst dann an das VU auszuzahlen, wenn dieser Verdacht widerlegt ist oder aber die Chargeback-Frist abgelaufen ist (120 Tage nach Transaktions- bzw. Leistungsdatum). Das VU ist verpflichtet, hobex auf Anforderung alle Informationen und Unterlagen bzgl. dieser Transaktionen umgehend zur Verfügung zu stellen sowie auf sonstige Weise an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

1.6. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Kartenausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

2. Terminalbetrieb

Maestro / V PAY – Transaktionen dürfen nur elektronisch abgewickelt werden, daher ist eine Inzahlungnahme bei einer Betriebsstörung des Terminals ausdrücklich untersagt.

3. Servicegebühr

3.1. Für die erbrachten Dienstleistungen fällt eine Servicegebühr an. Diese wird im zugrundeliegenden Vertrag festgelegt.

3.2. Die Servicegebühr und die darauf entfallende Umsatzsteuer werden von dem Betrag, der nach Nr. 1. an das VU auszuzahlen ist, abgezogen. Die Servicegebühr kann auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Gebühr auf Anforderung an hobex zahlen.

3.3. Wird für eine Belastungstransaktion später eine Gutschriftstransaktion durchgeführt, so fällt für die Gutschrift keine Servicegebühr an. Eine Erstattung der Servicegebühr für die vorangegangene Belastungstransaktion erfolgt nicht.

3.4. hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsumme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 4 (vier) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

3.5. Das VU ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem „Interchange plus plus-Modell“ zu verlangen, unter Offenlegung der Interchange-Gebühren sowie der Gebühren der Kreditkartenorganisationen.

4. Rückbelastung

4.1. Das VU hat alles zu unterlassen, was seine Kunden zu Rückforderung des Transaktionsbetrages berechtigen könnte (z.B. den Verkauf mangelhafter Waren, die Erbringung mangelhafter Dienstleistungen, etc.).

4.2. Hat das VU die Bestimmungen der Nr. 1.1, Nr. 1.2, Nr. 2. oder Nr. 5.2 nicht beachtet, ist hobex berechtigt, binnen einer Frist von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Überweisungsdatum, die Erstattung der gezahlten Beträge zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Einzug vom Konto des VU bzw. Aufrechnung gegen dessen Forderung.

4.3. Das VU ist in jedem Fall verpflichtet, auf Anforderung der hobex binnen 10 (zehn) Kalendertagen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung nach Nr. 1.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen.

4.4. hobex ist des Weiteren berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung verlangt oder die Zahlung verweigert und in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Transaktionsdurchführung (bzw. nach einem mit dem VU ggf. vereinbarten Leistungstermin; es gilt das spätere Datum) schriftlich gegenüber der hobex oder dem Kartenausgebenden Unternehmen einen Sachverhalt darlegt, der ihn zum Rücktritt, Widerruf oder einer Anfechtung des Grundgeschäftes oder in sonstiger Weise zur Rückforderung des Zahlungsbetrages berechtigt. Die Rückbelastung ist ausgeschlossen, wenn das VU binnen einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Aufforderung durch hobex nachweist, dass der Einwand unbegründet ist.

4.5. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt oder hat das VU die Frist von 10 (zehn) Kalendertagen versäumt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

4.6. Das Rückbelastungsrecht der hobex wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungs-Codes eingeschränkt.

4.7. Eine Rückbelastung erfolgt über den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Das VU ist zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch des VU auf Erstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren, sowie darüber hinausgehende Schadensersatz- und/oder Bereicherungsansprüche bestehen nicht.

4.8. Bei Rückbelastungen ist hobex ermächtigt, einen Aufwendungsersatz je Rückbelastung in Höhe von EUR 40,00 (Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

5. Vertragspflichten des VU

5.1. Das VU hat zu gewährleisten, dass ein Ausspähen der persönlichen Geheimzahl (PIN) bei der Eingabe am Terminal ausgeschlossen wird.

5.2. Das VU stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation des Terminals oder eine missbräuchliche Benutzung möglich ist. Wenn das VU Kreditkartendaten selber speichert, hat das VU die Vorgaben der Kreditkartenorganisationen zur Kartendatensicherheit (PCI-DSS) einzuhalten und bei Nichteinhaltung hobex den gesamten daraus resultierenden Schaden einschließlich Strafen der Kreditkartenorganisationen zu ersetzen. Das VU wird hobex auf Anforderung über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

5.3. Besteht bei einer vorgelegten Karte der Verdacht, dass diese gefälscht, gestohlen oder sonst ungültig ist, kann hobex das VU anweisen, die Karte einzuziehen.

5.4. Das VU wird das ihm von der hobex zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Karten gemäß dem Vertrag hinweisen, an deutlich sichtbaren Stellen des Geschäftslokals anbringen. Aus der Verwendung der Zeichen erwachsen dem VU keinerlei Rechte an diesen. Bei Vertragsende oder nach Aufforderung durch hobex hat das VU das Werbematerial/die Zeichen zu entfernen

5.5. Das VU wird die Ausdrücke des Terminals gemäß Nr. 6. aufbewahren und auf Verlangen der hobex im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern, die das Vertragsverhältnis mit dem VU betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem VU geltend gemacht.

5.6. Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Auch wird das VU etwaige von den Kreditkartenorganisationen veranlasste Sicherheitsprüfungsverfahren (PCI-Audit o.ä.) ermöglichen und an ihnen uneingeschränkt mitwirken.

5.7. Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten oder Kartenumsätze von Dritten durchzuführen und über hobex einzureichen, es sei denn, hobex stimmt dem ausdrücklich, schriftlich zu. Solche Dritte müssen den Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich beitreten und das VU muss den Beitritt nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

6. Aufbewahrungspflichten

Das VU verpflichtet sich, alle Unterlagen, die die elektronisch übermittelten Umsätze sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Geschäfte betreffen, für mindestens 18 (achtzehn) Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten bestehen, und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7. Kündigung

7.1. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht, wenn die Höhe der von der hobex an das VU rückbelasteten und/oder übernommenen Chargebacks in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt.

7.2. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung Transaktionen durchführt oder durchzuführen versucht, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen oder sonst missbräuchlich sind.

7.3. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht auch, wenn die Kreditkartenorganisationen eine Vertragsbeendigung fordern bzw. deren Regularien eine Vertragsbeendigung erfordern.

Besondere Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV)

Präambel

hobex übernimmt gegenüber dem VU die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Bankkarten im Einzugsermächtigungsverfahren resultierenden Lastschriftaufträge (ELV) zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kreditinstituten ein und leitet diese an das VU weiter.

1. Vertragsgegenstand und Verpflichtungen gegenüber dem VU

1.1. Vertragsgegenstand ist die Inkassierung (einschließlich der Organisation der technischen Abwicklung) von unbestrittenen Forderungen des VUs gegen seine Kunden im Einzugsermächtigungsverfahren, soweit die Inkassierung Girokonten bei österreichischen oder deutschen Banken betrifft. Eine unbestrittene Forderung ist eine wirksame (oder nur wegen Betruges unwirksame) und klagbare Forderung des VUs gegen einen Kunden, die der Kunde weder dem Grunde noch der Höhe nach bestreitet (als Bestreitung gelten nicht die Fälle mangelnder Deckung des Kontos des Kunden und/oder des Betrages, in welchen das VU nach Maßgabe von Punkt 3. gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu dem im Vertrag genannten Höchstbetrag abgesichert ist). Bei bestrittenen Forderungen besteht keinerlei Zahlungspflicht gegenüber dem VU. Eine Zahlungspflicht gegenüber dem VU besteht auch sonst nur dann, wenn dieser die Bestimmungen und Verpflichtungen (insb. jene nach Punkt 2) dieser Vereinbarung einhält. Zur Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4

1.2. Die von hobex inkassierten Beträge werden abzüglich der im Vertrag festgelegten Servicegebühr grundsätzlich innerhalb von sechs Banktagen ab Einlangen der über das Terminal erfassten und übermittelten Daten im Rechenzentrum an das im Vertrag angegebene Konto des VUs überweisen.

1.3. Gegenüber dem VU wird nur im Falle groben Verschuldens gehaftet. Dem VU stehen keine (insb. Schadensersatz-)Ansprüche und Einwendungen zu, wenn die Inkassierung im Zusammenhang mit dem Terminal aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von Funktionsstörungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn allfällige Mechanismen zur Identifizierung von Bankkarten, denen keine (ausreichende) Kontodeckung zugrunde liegt, nicht ordnungsgemäß funktionieren.

2. Verpflichtungen des VUs

Das VU treffen insbesondere die folgenden Verpflichtungen:

2.1. Die Transaktion

2.1.1. Jede Transaktion über das Terminal wird entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen bzw. –anweisungen durchgeführt, insbesondere wird für die fehlerfreie Datenerfassung Sorge getragen

Besondere Bedingungen zur Terminalmiete

2.1.2. Die Transaktionsbelege werden vom Kunden unterfertigt und die Übereinstimmung der Unterschrift auf dem Beleg mit der Unterschrift auf der Bankkarte wird überprüft. Die Bankkarte ist dem Kunden erst nach Feststellung der Übereinstimmung der Unterschrift wieder auszuhändigen. Bei Nichtübereinstimmung der Unterschrift oder wenn die Bankkarte erkennbar verändert oder unleserlich gemacht wurde, wird keine Zahlung unter Einsatz des Terminal akzeptiert bzw. wird die Transaktion umgehend storniert und bezüglich der Bankkarte unverzüglich eine (fern)mündliche oder schriftliche Mitteilung an hobex vorgenommen.

2.1.3. Das Terminal gelangt ausschließlich bei Geschäftstransaktionen im Rahmen der vom VU angegebenen Branche (vgl. Vertrag) zum Einsatz.

2.1.4. Es werden keine Forderungen gegen Kunden über das Terminal abgerechnet, wenn dem VU die Gefahr der – auch nur teilweisen - Erfolglosigkeit der Inkassierung bewusst ist oder fahrlässig nicht bewusst ist.

2.1.5. Geschäftsfälle, die – unabhängig von der Anzahl und Verschiedenartigkeit der Waren bzw. Leistungen - nach der Verkehrsauffassung einheitlich sind, werden nicht (insb. in Form eines Splittings) auf mehrere Rechnungen und/oder Terminal-Transaktionen aufgeteilt. Desgleichen werden Geschäftsfälle, die nach der Verkehrsauffassung verschiedenartig sind, nicht gesammelt und in einer Terminal-Transaktion zusammengefasst.

2.1.6. Im Zusammenhang mit Terminal-Transaktionen werden keine Auszahlungen (bar oder im Überweisungsweg) vorgenommen, und zwar weder direkt noch indirekt (Kautionen, Umtausch, Reklamation udgl.).

2.1.7. Gutscheine, Bons udgl. werden bei Aufforderung durch hobex umgehend gesperrt; soweit sie vom Kunden noch nicht eingelöst wurden, hat das VU aufgrund dieser Vereinbarung geleistete Zahlungen zu refundieren.

2.1.8. Das vereinbarte Inkassohonorar wird Kunden nicht - auch nicht teilweise - weiterverrechnet.

2.1.9. Es werden über das Terminal keine Leistungen, die das VU nicht im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erbracht hat, keine Fremdforderungen, die er dem Kunden abgelöst hat, und auch keine unternehmensinternen Transaktionen abgerechnet.

2.1.10. Es werden keine älteren Forderungen, die (aus welchen Gründen auch immer über das Terminal oder sonstige Zahlungsarten) beim Kunden nicht einbringlich gemacht werden konnten, abgerechnet.

2.1.11. Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, Personaldaten des Kunden in der dem Meldegesetz entsprechenden Form aufzunehmen und zu verwahren.

2.2. Sonstige

2.2.1. Nach Aufforderung von hobex werden – auch nach Vertragsbeendigung - innerhalb von sieben Tagen (Einlangen bei hobex) die jeweiligen Belege samt Rechnungen (auf ausdrücklichen Wunsch auch im Original) sowie die aufgenommenen bzw. allenfalls sonst vorhandenen Kundendaten übermittelt.

2.2.2. Das VU erteilt – auch nach Vertragsbeendigung - binnen sieben Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch hobex den Auftrag zur gerichtlichen Einbringung einer unbestrittenen Forderung im Namen des VUs – nach Wahl von hobex durch einen Gläubigerschutzverband oder einen Rechtsanwalt. hobex kann aber auch – schriftlich – die Abtretung der zugrundeliegenden Forderung verlangen. Zahlungen, die Kunden direkt an das VU leisten, werden hobex umgehend gemeldet.

2.2.3. Sämtliche Transaktionsbelege werden im Original zumindest sieben Jahre aufbewahrt.

2.3. Zuwiderhandeln

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung werden die geleisteten Zahlungen vom VU zurückerstattet (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.). Im Falle des Verschuldens des VUs wird hobex auch für allfällige, darüber hinausgehende Kosten und Schäden schad- und klaglos gehalten.

3. Risikoabsicherung

Bei unbestrittenen Forderungen ist das VU – unter der Voraussetzung, dass er die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung einhält - gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu dem im Vertrag genannten Höchstbetrag durch hobex abgesichert.

Dieser Höchstbetrag gilt pro Rechnung, dabei jedoch für ein und denselben Kunden insgesamt nur ein einziges Mal pro Tag. Das Risiko für die Einbringlichkeit von Forderungen, die über diesen Höchstbetrag hinausgehen, trägt jedenfalls das VU (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.).

4. Ermächtigung zur Einziehung

Wenn das VU die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten hat, soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt oder sonst Zahlungen ohne eine entsprechende Verpflichtung hierzu an das VU erfolgt sind, wird hobex, die erfolgten Zahlungen im Rahmen der im Vertrag erteilten Einzugsermächtigung von dem dort angegebenen Konto zur Gänze bzw. soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt, einziehen.

1. Zustandekommen und Gegenstand des Mietvertrages

hobex hat mit dem VU den zugrunde liegenden Vertrag über die Abwicklung von Kartenzahlungen geschlossen. Teil dieses Vertrages ist – soweit vom VU im Vertrag gewählt - der Abschluss eines Mietvertrages zwischen hobex und dem VU über ein oder mehrere Terminals. Die näheren Bestimmungen des Mietvertrages sind in diesen Besonderen Bedingungen zur Terminalmiete geregelt.

2. Engelt

2.1. Das Miet- und Wartungsentgelt sowie die Abrechnungsperiode ist im Vertrag festgelegt und wird mit Anfang der jeweiligen Abrechnungsperiode per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Miet- und Wartungsentgelt wird zu Anfang einer jeden Abrechnungsperiode – bei Mietbeginn unter der Abrechnungsperiode sofort – zur Gänze fällig.

2.2. hobex wird die Anzeige dieses Mietvertrages zur Gebührenbemessung durch das Finanzamt vornehmen und anfallende Gebühren bei Fälligkeit an das Finanzamt abführen. Sodann wird hobex die Gebühren in voller Höhe bei dem VU einziehen, das sich zur Tragung der Gebühren verpflichtet.

3. Kündigung

3.1. Der Mietvertrag endet automatisch mit Kündigung des Vertrags über die Abwicklung von Kartenzahlungen. Die Zahlungspflicht der Miet- und Wartungsgebühr endet in jedem Falle erst zum Letzten desjenigen Monats, in welchem das Terminal retourniert wurde.

3.2. Sollte das VU den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, ist es verpflichtet, an hobex eine im Vertrag vereinbarte Handlinggebühr zzgl. USt. zu bezahlen. Vorausgezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

4. Übergabe/Rückgabe

4.1. hobex übergibt das Terminal und dessen Zubehör (Kabel, Bedienungsanleitung, Netzteil, Software) in einwandfreiem Zustand an das VU.

Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, das vom VU abgezeichnet wird.

4.2. Nach Beendigung des Vertrags sendet das VU das Terminal und das Zubehör an hobex auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich zurück.